

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Hermann Schmidt  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Preis: 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 84.

Montag, 14. April 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Agenten und bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der k. k. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger (bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg.). Auch Abnahmebestellungen werden angenommen. Bezugspreis für die Nummer des Ausgabestages 10 Pfg. am Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Bauer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rasanstr. 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Donnerstag, den 17. d. M., Abends 6 Uhr, soll im Gasthause zu Wülknitz das Fahren von circa 150 obm Steinlastschlag ob Wühlhof Wülknitz nach dem Wülknitz-Roselitzer Wege unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen vergeben werden.  
Wülknitz, am 13. April 1902.  
Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbiten uns bis spätestens

Donnerstag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.  
Die Geschäftsstelle.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 14. April 1902.

— Öffentliche Stadtverordnetenversammlung, Dienstag, den 15. April, Nachmittags 6 Uhr. 1. Beschlussfassung über die Rechnungslegung a. der Schullohnrechnung für das Jahr 1900, b. der Armenlohnrechnung für das Jahr 1900. 2. Beratung der Beschlüsse des Stadtraths und des Bauausschusses, die Durchführung einer Straße von der Popplitzer nach der Meißnerstraße betreffend. 3. Beschlussfassung über den beabsichtigten Verkauf von ca. 4.90 qm Gemeindefeld an Herrn Hermann Hennig hier. Rathsherr: Herr Bürgermeister Voeters.

— Die Gesellschaft „Harmonie“ feierte gestern, Sonntag, im schön decorierten Saale des „Hotel Höpfer“ das 25-jährige Jubiläum ihres Bestehens mit seiner Festtafel und Ball, nachdem bereits gelegentlich der am Sonnabend stattgehabten Generalversammlung eine kleine Vorsfeier stattgefunden hatte. Eine trefflich ausgestattete Festtafel war eingeleitet über die Begründung des Vereines und das 25-jährige Vereinsleben. Wir nehmen Veranlassung, dem wackeren Jubiläumsverein hiermit unsern herzlichsten Glückwunsch zu entbieten.

— In letzter Zeit wird in der Presse die Nachricht verbreitet, daß zwischen dem Königreich Preußen, dem Königreich Sachsen und den an der deutsch-sächsischen Lotteriete beteiligten Staaten eine Vereinbarung abgeschlossen sei oder angestrebt werde, laut welcher die Loose der drei Lotterien in allen genannten Staaten zum Betriebe zugelassen werden sollen, also die sogenannte Lotteriete-Freizügigkeit gegenseitig zugelassen worden sein soll. Eine derartige Vereinbarung ist aber zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten weder abgeschlossen noch zur Zeit beabsichtigt.

— (Wohlthätig in Grund gegangen ist gestern Vormittag unterhalb Mühlberg der mit 13 000 Ctr. Kohle beladene große Dampfschiff „Paul Krause“ aus Preßlau. Das Fahrzeug fuhr mit großer Gewalt auf eine unter Wasser stehende Dämme und erlitt ein starkes Leck, sowie zwei Brüche. Von der Strömung herangedrückt wurde es nach dem jenseitigen Ufer getrieben, wo es nach kurzer Zeit in Grund ging. Die Mannschaft mußte das schnell sinkende Schiff eilig verlassen und konnte nur einen Theil der Habe retten. Von dem gesunkenen Fahrzeuge ragt nur noch der obere Theil des Deckes aus dem Wasser. Der Verkehr ist nicht gesperrt.

— Der bedauerliche Unglücksfall, welcher sich, wie mitgetheilt, am Sonnabend Mittag hier ereignete und bei welchem ein junges Menschenleben vernichtet ward, sollte für Eltern Veranlassung sein, ihre Kinder eindringlich zur Vorsicht beim Verkehre auf der Straße zu ermahnen. Leider sind die anhaltenden Klagen über leichtsinniges und ungebührliches Benehmen mancher und zwar nicht weniger Kinder auf der Straße nur allzu gerechtfertigt und es ist eigentlich zu verwundern, daß sich nicht noch mehr Unglücksfälle ereignen. Aus purem Uebermuth wird oft ganz kurz vor im Trabe daher kommenden Geschritten die Straße gekreuzt oder man schlägt gegen die Pferde und knallt, um sie scharf zu machen und verübt sonst noch allerhand Unfug. Ein exemplarische Bestrafung solcher übermüthiger Thaten wäre nicht zum Wenigsten auch in deren eigenem Besten sehr am Platze.

— Nach dem Gesetzentwurfe über die Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, dem der Bundesrath in seiner Sitzung am Donnerstag seine Zustimmung erteilt hat, gelten als Kinder im Sinne des Gesetzes Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder: 1) Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind; 2) Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bedormundet sind; 3) Kinder, die demjenigen, welcher sie beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangsverziehung überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt. — Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder. Ueber

die Beschäftigung fremder Kinder wird bestimmt: Verboten wird durch den Gesetzentwurf die Beschäftigung von Kindern bei Bauten aller Art, sowie in einer großen Reihe von Werkstätten, deren Verzeichnis dem Gesetzentwurf beigelegt ist. Es handelt sich vornehmlich um gesundheitsgefährliche Betriebe, wie Werkstätten, in denen Quecksilber, Explosivstoffe oder chemische Agentien verwendet werden. Der Bundesrath soll ermächtigt werden, das Verzeichnis dieser Betriebe, in denen die Kinderarbeit verboten sein soll, abzuändern. In solchen Betrieben, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen dürfen auch eigene Kinder nicht beschäftigt werden. Kinder unter 12 Jahren dürfen in dem Betrieb von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht verboten ist, im Handels- und Verkehrsgewerbe überhaupt nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schauspielungen dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. Kinder über 12 Jahre nicht nach 9 Uhr Abends. Doch kann bei Vorstellungen und Schauspielungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen. Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Zum Austragen von Waaren und sonstigen Botengängen dürfen Kinder unter 10 Jahren nicht verwendet werden. Kinder über 10 Jahre nicht vor 8 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends, auch nicht vor dem Vormittagsunterricht, sowie nicht länger als drei Stunden täglich, Kinder über 12 Jahre auch außerhalb der Schulferien bis zu vier Stunden täglich. Für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes soll aber die untere Verwaltungsbehörde allgemein oder für einzelne Gewerbezweige gestatten dürfen, daß die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre bereits von 6 1/2 Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterricht stattfinden, jedoch vor dem Vormittagsunterricht nicht länger als eine Stunde. Sonntags soll die Beschäftigung von Kindern zum Austragen von Waaren und sonstigen Botengängen die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden. Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben. Nur gegen Einhandigung einer Arbeitskarte soll die Beschäftigung eines Kindes gestattet sein, außer bei gelegentlicher Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen. Eigene Kinder dürfen im Handelsgewerbe unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens beschäftigt werden. Im Schankbetriebe ist die Beschäftigung eigener Kinder gestattet. Im Schankbetriebe ist die Beschäftigung eigener Kinder gestattet. Doch können durch polizeiliche Verordnung Beschränkungen angeordnet werden. Auch kann die Beschäftigung von Knaben unter 12 Jahren und die Beschäftigung von Mädchen bei der Bedienung der Gäste verboten werden. Zum Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaaren ist die Verwendung anderer Kinder gestattet, ausgenommen, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden. An Strafen sind vorgesehen Geldstrafen bis zu 200 Mk. Am 1. Juli 1903 soll das Gesetz in Kraft treten.

— Zur Geschäftsfrage auf der Elbe schreibt das „Schiff“ unter Auffig, den 8. April: Die Braunkohlenverladungen am hiesigen Plage haben sich in der vergangenen Berichts-

wache mittelmäßig gehalten, denn das tägliche Durchschnittsquantum betrug etwa 560 Waggons. Auch für die nächste Zeit dürfte kein lebhafteres Geschäft zu erwarten sein, da in Deutschland die Feldbestellungen eifrig betrieben werden und daher die Landwirthe nur den nöthigsten Bedarf an Feuerungsmaterial während dieser Zeit ansahen. — Der Laderaum am hiesigen Plage ist gering und der Zugang leeren Raumes schwach, so daß zeitweilig Mangel an Laderaum vorhanden ist, namentlich an finowmäßigen Fahrzeugen, welche nur sehr spärlich herankommen, obgleich für diese Gattung Fahrzeuge immer genügend Nachfrage herrscht und daher auch die Fracht für solche Stationen noch am günstigsten sind. Infolge des zeitweiligen Mangels an Laderaum haben auch die Frachten für Elbe-Stationen etwas angezogen, und ist es nicht ausgeschlossen, daß die Frachten bei nur einigermaßen lebhafterer Nachfrage noch weiter anziehen dürften, denn auf stärkeren Zugang ist vorläufig noch gar keine Aussicht, so lange das Geschäft nicht lebhafter wird. Die gegenwärtigen Frachten für Kohlen sind folgende: Nach Dresden 140 Pf., Meissen 145 Pf., Dessau 170 Pf., Magdeburg 180 Pf., Tangermünde 190 Pf., Wittenberge-Tornitz-Hamburg 210 bis 220 Pf., Genthin 230 Pf., Brandenburg 270 Pf., Potsdam 280 Pf., Berlin breit 300 Pf., Berlin-Finken 400 Pf., Herzfelde 460 Pf., Witten 524 Pf. per Tonne zu 1000 Kilogramm.

— Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorläufig oder schließlich Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittels Steinwürfen u. dgl. ausgeföhrt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gefährdet wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorläufiger oder schließlich Beschädigungen der Telegraphenanstalten derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfolge und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann gezahlt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfolge herangezogen werden können; dergleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeföhrt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit festgestellt, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorläufig oder rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Thelle oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veranlassungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer schließlich durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beschädigung und Verhinderung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angefertigten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Hochspannungsanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

— Wochenplan der Dresdner Hoftheater. Opernhaus. Dienstag: Hoffmanns Erzählungen. Mittwoch: Siegfried. Donnerstag: Don Pasquale. Freitag: Hülse und Gretel. Auf dem Maslensball. Sonnabend: Götterdämmerung.